

Modulprüfung

Wirtschaftsrecht 1 (WPR 1)

Bachelor Business Administration (BBA VZ/TZ)

Hochschule Düsseldorf (HSD) - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB7)

Semester: Wintersemester 2022/23

Datum: 8. Februar 2023

Prüfer: Prof. Dr. Peter C. Fischer

Zeitdauer: 90 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel: Gesetzessammlung „Wichtige Wirtschaftsgesetze für Bachelor“, Band 1, nwb Textausgabe, Hrsg. Berens/Engel, oder andere Gesetzessammlungen zum Zivilrecht/Wirtschaftsrecht, jeweils einschließlich umfangreicher Markierungen, Querverweise (auch in Form von beschrifteten Post-its) und auch kurzer sprachlicher Ergänzungen der Paragraphen (*nicht* zugelassen sind insbesondere das Beschreiben leerer Seiten in der Gesetzessammlung und die Wiedergabe kompletter Falllösungen oder Slides); der Gesetzestext von § 15a InsO darf ganz oder teilweise in die Gesetzessammlung (auch auf eine leere Seite) geschrieben werden (der erste Absatz sollte dabei genügen); bei Bedarf kann ein allgemeines Wörterbuch Deutsch/Muttersprache-Muttersprache/Deutsch verwendet werden (aber kein juristisches Fachwörterbuch). Nicht zugelassen sind in der Klausur insbesondere jede Art von Mobiltelefon, smart watch und andere digitale Hilfsmittel: Bereits die Möglichkeit des Zugriffs auf derartige Geräte während der Klausur stellt einen Täuschungsversuch dar!

Inhalt: Zitieren Sie jeweils die einschlägigen Paragraphen, begründen Sie Ihre Ergebnisse und vermeiden Sie Ausführungen zu nicht relevanten Problemen! Es ist auf alle aufgeworfenen Probleme (ggf. hilfsweise) einzugehen. Auf steuerliche Fragen ist *nicht* einzugehen.

Darstellung: Bitte schreiben Sie leserlich und verwenden Sie Absätze und Überschriften. Soweit nötig, können Sie auch die Rückseiten beschreiben. Bitte verwenden Sie *keinen* Stift in roter Farbe.

Schmierzettel: Am Ende der Klausur finden Sie einen Schmierzettel.

Viel Erfolg!

Teil I: Gutachten (30 Punkte)

Bitte hier vorsorglich noch einmal Ihren Nachnamen in Druckbuchstaben eintragen:

Sachverhalt: Verena von Vogel (nachfolgend „V“) befindet sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und plant daher die Veräußerung eines Grundstücks und die Veräußerung einer einzigartigen antiken Vase aus ihrem Familienbesitz. Zwecks Abwicklung der Verkäufe erteilt V ihrem Fahrer Steven (nachfolgend „S“) auf ihrem Briefpapier mit Familienwappen eine unwiderrufliche Vollmacht für den Verkauf des Grundstücks an Klaus Kranich (nachfolgend „K 1“) und eine zweite unwiderrufliche Vollmacht für den Verkauf der Vase an Karsten Kastanie (nachfolgend „K 2“). Trotz erheblicher Bedenken der Notarin N bezüglich der Wirksamkeit der Vollmacht, die N nur dem S gegenüber äußert, wird der Grundstückskaufvertrag zwischen V, vertreten durch S, und K 1 beurkundet. Der Kaufvertrag über die Vase wird zwischen S und K 2 lediglich mündlich geschlossen. Bei dem Grundstückskaufvertrag erklärt S, dass er nicht im eigenen Namen, sondern im Namen der V handle, bei dem Abschluss des Kaufvertrags über die Vase verschweigt S allerdings, dass er im Namen der V handelt. Beide Kaufverträge enthalten Angaben zum jeweiligen Kaufpreis. V hat sich in der Zwischenzeit die Sache allerdings anders überlegt, schließlich geht es um ihr ererbtes Vermögen, daher verweigert V unter Tränen mit den Worten, dass für sie die Sache endgültig erledigt sei, die Erfüllung der beiden Kaufverträge. K 1 und K 2 sind entsetzt, S beginnt sich Sorgen zu machen, obwohl ihn nach seiner Einschätzung keine Verantwortung trifft, trotzdem erklärt S auf Anraten einer Karnevalsbekanntschaft vorsorglich gegenüber K 2 die Anfechtung.

Frage 1.1: Hat K 1 einen Anspruch gegen V auf Übereignung des Grundstücks?

Frage 1.2: Angenommen K 1 hätte keinen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks gegen V, welche Ansprüche könnte K 1 dann gegenüber S geltend machen?

Frage 2.1: Hat K 2 einen Anspruch auf Übereignung der Vase gegen V?

Frage 2.2: Angenommen K 2 hätte keinen Anspruch auf Übereignung der Vase gegen V, welche Ansprüche könnte K 2 dann gegenüber S geltend machen?

Teil III: Frage 10 (3 Punkte)

Fragen: Hat die Eintragung im Handelsregister in den nachfolgenden Fällen deklaratorische oder konstitutive Wirkung?

a) Eintragung eines Ist-Kaufmanns im Handelsregister: _____.

b) Eintragung eines Formwechsels gem. UmwG: _____.

c) Eintragung der Abberufung eines Geschäftsführers: _____.

„Schmierzettel“

(wird *nicht* bewertet, kann ggf. von der Klausur gelöst werden, dadurch darf die übrige Klausur aber nicht beeinträchtigt/aufgelöst werden!)